

Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, und zur Untersuchung solcher Fälle aufzunehmen;

24. *ersucht* den Sonderberichtersteller, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichtersteller bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

26. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Unterausschuss, dem Sonderberichtersteller und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

27. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, *betont*, wie wichtig die Arbeit des Kuratoriums des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu entrichten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, um die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitzufinanzieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und den Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Ge-

währung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

31. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

32. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 62/149

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)²⁸⁶.

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staa-

²⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

ten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mauretanien, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Salomonen, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äquatorialguinea, Belarus, Bhutan, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Kamerun, Kenia, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Marokko, Niger, Republik Korea, Sambia, Sierra Leone, Swasiland, Togo, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

62/149. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁸⁷, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁸ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁸⁹,

sowie unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission in den letzten zehn Jahren auf allen aufeinander folgenden Tagungen verabschiedeten Resolutionen zur Frage der Todesstrafe, zuletzt Resolution 2005/59 vom 20. April 2005²⁹⁰, in der die Kommission die noch an der Todesstrafe

festhaltenden Staaten aufforderte, diese völlig abzuschaffen und bis dahin ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen,

ferner unter Hinweis auf die wichtigen Ergebnisse, die die frühere Menschenrechtskommission in der Frage der Todesstrafe erzielt hat, und mit der Aussicht, dass sich der Menschenrechtsrat mit diesem Thema weiter befassen könnte,

in der Auffassung, dass die Anwendung der Todesstrafe die Menschenwürde untergräbt, und in der Überzeugung, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur verstärkten Geltendmachung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt und dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Vollstreckung der Todesstrafe unwiderruflich und nicht wieder gutzumachen ist,

es begrüßend, dass immer mehr Staaten Moratorien für Hinrichtungen beschließen, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe *zum Ausdruck*;

2. *fordert* alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, *auf*,

a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien;

b) dem Generalsekretär Informationen über die Anwendung der Todesstrafe und die Beachtung der Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, vorzulegen;

c) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und die Zahl der Straftatbestände, für die sie verhängt werden darf, zu verringern;

d) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;

3. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

²⁸⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.